# Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen

Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Hauswiesen" Große Kreisstadt Öhringen, Gemarkung Eckartsweiler

# Begründung

Vorentwurf vom 25.10.2022

Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla Zum Buschfeld 5 74613 Öhringen Mail: info@steinbach-la.de Fon 07941/64778-0



# Inhalt

1. ALLGEMEINES	3
2. PLANUNGSVORGABEN	3
3. PLANKONZEPT	6
4. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH	9
5. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)	16
6. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER	17
7. VERFAHRENSVERMERKE	18

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Teilort Eckartsweiler der Stadt Öhringen. Für dieses Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ergibt sich die Notwendigkeit der planungsrechtlichen Anpassung des Flächennutzungsplanes.

# 1.2 Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:2.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

#### 2. PLANUNGSVORGABEN

## 2.1 Regionalplanung

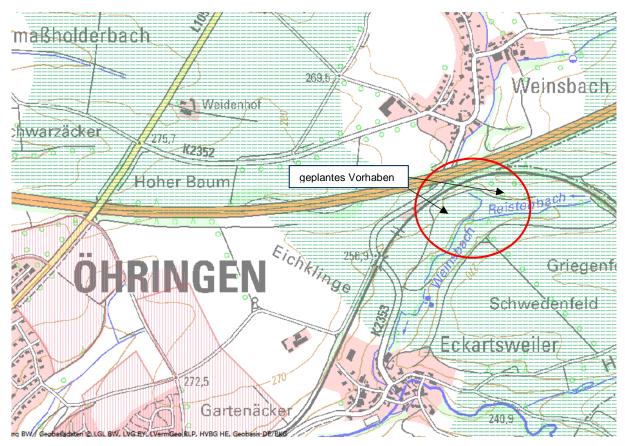
Die vVG Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen ist Teil des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.

Die Planung entspricht dem Ziel, regernative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hält in seinen Leitbildern ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.

Nach dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt das Gebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs "Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld". Regionale Grünzüge sind grundsätzlich "von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten". Aus einer Stellungnahme des Regionalverbands vom 16.03.2022 geht hervor, dass das Vorhaben als nicht regionalbedeutsam eingestuft wird. Nach den Kriterien des Regionalverbands bei der Standortsuche bzw. Standortbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom Juli 2021 sind Anlagen mit einer Flächengröße bis zu 2 ha auch in Regionalen Grünzügen zulässig,

sofern durch deren Umsetzung keine Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,04 ha. Zusammengenommen mit dem bestehenden "Solarpark Hauswiesen" beträgt die Flächengröße 2,0 ha. Das Flurstück Nr. 50 ist zwar in der Flurbilanz als Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft. Eine erhebliche negative Auswirkung auf die Funktion Landwirtschaft wird aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht gesehen.



**Abb. 1:** Auszug aus Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (grüne Schraffur – Regionaler Grünzug). Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg.

# 2.2 Flächennutzungsplan

In der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

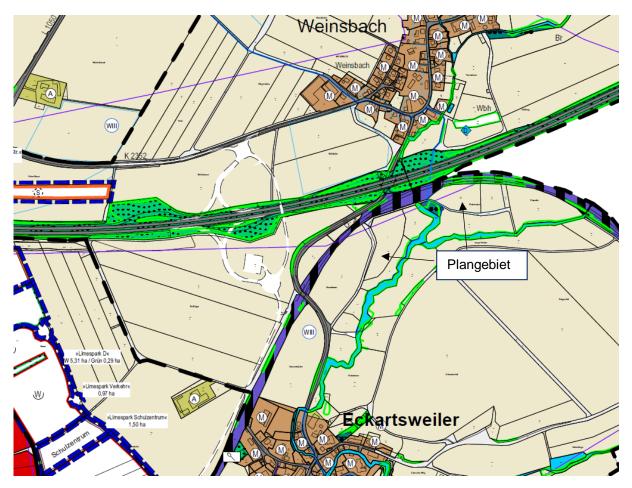


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vVG Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen

Das Plangebiet soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

#### 2.3 Schutzgebiete

Flurstück Nr. 50 befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets "Öhringen" Zone III und IIIA. Geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Der zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Weinsbach ist jedoch als Biotop-Nr. 167231261190 "Naturnaher Bachabschnitt nordöstlich Eckartsweiler" geschützt. Im Norden von Flst. Nr. 146, außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich das Biotop-Nr. 167231261186 "Bahnbegleitende Gehölze östlich Öhringen" (gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz). Im weiteren Umkreis befinden sich weitere geschützte Biotope, wie Feldgehölze und Feldhecken entlang der Bahnlinie und der Autobahn, sowie weitere naturnahe Bachabschnitte und ein Hohlweg nördlich der Autobahn.

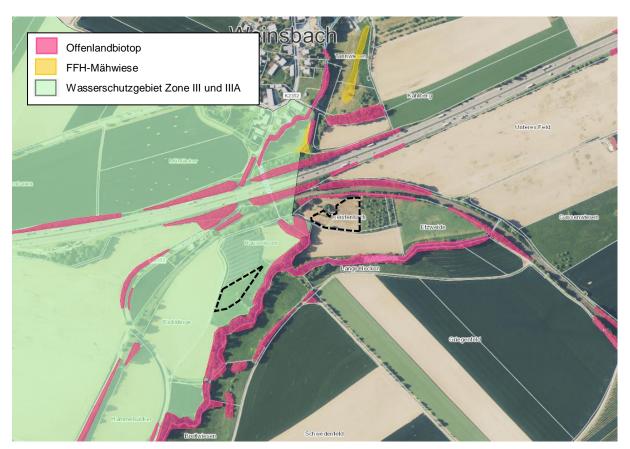


Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Quelle: https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de

## 3. PLANKONZEPT

#### 3.1 Bestand/Vorhabensbeschreibung

Die Teilfläche des Plangebiets auf Flurstück Nr. 50 wird derzeit überwiegend von einer Grünlandansaat eingenommen. In Richtung Weinsbach fällt das Gelände ab. Hier ist eine extensiv genutzte Wiese ausgebildet, auf der sich eine Baumreihe befindet. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die in südlicher Richtung erweitert werden soll. Im Norden und Westen wird das Flurstück von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Im Westen und Osten schließen Ackerflächen an. Die Fläche zwischen dem Wirtschaftsweg und der Bahnlinie ist mit Gehölzen und einer kleinen Obstwiese bestanden.

Die östlich gelegene Teilfläche wird derzeit als extensives Grünland genutzt wird. In den Randbereichen befinden sich noch wenige ältere Obstbäume und einige neu gepflanzte. Das verbleibende Flurstück wird ebenfalls von einer Wiese eingenommen. Im zentralen Bereich befindet sich eine Gehölzgruppe. Im Westen und Norden schließen Gehölze entlang der Bahnlinie an, im Osten eine Obstwiese. Im Süden verläuft der Wirtschaftsweg mit angrenzendem Acker. Nördlich verlaufen sowohl die Bahnlinie als auch die Autobahn A6.



Abb. 4: Bestehende Solaranlage auf Flst. Nr. 50



Abb. 5: Baumreihe auf Flst. Nr. 50



Abb. 6: Blick von Südosten auf das Flst. Nr. 146



Abb. 7: Obstbäume im Nordosten des Flst. 146, im Hintergrund Galeriewald des Reistenbachs

Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flst. Nr. 50 soll nach Süden erweitert werden, auf Flst. Nr. 146 soll eine neue Anlage installiert werden. Die für beide Teilflächen erforderlichen Transformatorenstationen können im Bereich der bestehenden Anlage untergebracht werden. Hier befindet sich auch der Einspeisepunkt in das Stromnetz. Die Verlegung der Elektroleitung vom Flst. 146 soll im Bereich des Wirtschaftswegs erfolgen. Die Unterquerung des Weinsbachs muss per Spülbohrung erfolgen. Eine Abstimmung mit der Stadt Öhringen hierzu fand bereits statt. Eine Einspeisezusage der Netze BW liegt vor.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch die Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude, Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Anlagengröße soll eine Fläche von ca. 1,04 ha umfassen, zusammengenommen mit der bestehenden Anlage sind es 2,0 ha. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 15-20 Grad nach Süden ausgerichtet. Die Höhe der Modultische beträgt je nach verwendeten Modulen zwischen 3,5 m und 4 m.

## 3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über den bestehenden Wirtschaftsweg auf Flurstück Nr. 48 erschlossen.

Für den Betrieb des Solarparks sind nicht mehr Fahrten nötig, als für die bisherige Bewirtschaftung der Flächen, so dass mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

# 3.3 Alternativenprüfung

Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb der EEG-Förderkulisse entlang der Bahnlinie Öhringen-Waldenburg. Da sich die Förderkulisse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zwischenzeitlich erweitert hat, kann die bestehende Photovoltaikanlage weiter nach Süden erweitert werden. Es werden hier überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die Ackerstatus haben, jedoch derzeit aufgrund der geringen Größe nicht mehr als Acker genutzt werden.

Gemäß den Kriterien des Regionalverbands zur Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen werden Anlagen mit einer Flächengröße bis zu 2 ha regelmäßig als nicht regionalbedeutsam beurteilt, sofern durch deren Umsetzung keine Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. In der Wirtschaftsfunktionenkarte ist das Flurstück Nr. 50 als Vorrangflur Stufe I dargestellt, in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche Stufe I. Laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 16.03.2022 bestehen aus regionalplanerischer Sicht gegen das Vorhaben aufgrund der geringen Flächengröße keine Bedenken.

Laut Daten- und Kartendienst der LUBW befinden sich zwei Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte auf Flurstück Nr. 146. Die Geländebegehung hat gezeigt, dass die Kernfläche im Westen des Flurstücks nicht mehr als Kernfläche einzustufen ist, da die ehemals vorhandenen Streuobstbäume abgängig waren und inzwischen nicht mehr vorhanden sind. Die Wiesenfläche stellt eine Fettwiese mittlerer Standorte dar und erfüllt somit nicht die Kriterien als Kernfläche. Die noch vorhandenen Obstbäume im Osten des Flurstücks werden durch Neupflanzungen innerhalb des Flurstücks ersetzt bzw. verpflanzt. Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan ist die Fläche unter den Solarmodulen als extensives Grünland unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln anzulegen. Dadurch kann eine hochwertige Biotopfläche insbesondere für verschiedene Insektenarten geschaffen bzw. erhalten werden. Da die Fläche weiterhin extensiv als Grünland genutzt wird, steht das Vorhaben dem landesweiten Biotopverbund nicht entgegen. Durch die Ausgleichspflanzungen im unmittelbaren Umfeld finden Aufwertungen der Kernflächen statt. Die Verbundachse entlang des Weinsbachs bleibt erhalten, ebenso wie der Wanderkorridor für Wildtiere im Norden von Flurstück 146, so dass mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund einhergehen. Zielarten des Biotopverbunds sind Rotmilan, Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus. Diese Arten sind laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (AWL DIETER VEILE 2022) vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit gemeinsamer Umsetzung der beiden Teilflächen im Anschluss an eine bestehende Anlage können Synergieeffekte bei der Erschließung und der Einspeisung des erzeugten Stroms genutzt werden. Die erforderliche Trafostation sowie eine zusätzliche Schaltstation können innerhalb der bestehenden Anlage errichtet werden, so dass keine weiteren Nebenanlagen auf den beiden Teilflächen erforderlich werden.

# 4. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

#### 4.1 Umweltbericht

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird parallel zum Bebauungsplan ein Umweltbericht vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigefügt.

# 4.2 Grünplanung / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die grünordnerischen Belange des Bebauungsplans "Erweiterung Solarpark Hauswiesen" sowie die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes (Vorentwurf vom 25.10.2022) vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen abgehandelt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Nach der Bewertung der einzelnen Umweltbelange bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die im Bebauungsplan übernommen bzw. festgesetzt wurden, haben darüber hinaus auch städtebaulich eine wichtige Funktion zur Einbindung und Gestaltung des Plangebietes. Ebenso soll das Plangebiet durch die grünplanerischen und städtebaulichen Festsetzungen in die umgebende Landschaftsstruktur eingefügt werden.

#### 4.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Schutz des Oberbodens, Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915)
- Gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubes.
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. Falls eine Befestigung der Zufahrt, im Rahmen des Zulässigen, erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterrasen, zu verwenden.
- Baubedingte Auswirkungen müssen auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden

- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker nicht zulässig.
- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur graue oder anthrazite Farbtöne sowie nur metallfarbene Zäune zugelassen.
- Ansaat von extensivem Grünland

# 4.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, SO dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen oder Abwässer. Das anfallende Oberflächenwasser kann auf dem Gelände versickern.

Die verwendete Transformatorenstation ist mit einer ausreichend dimensionierten Ölauffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV auszustatten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.

Die Solarmodule sind mit Lichtemissionen verbunden, die jedoch keine Blendwirkung auf schutzwürdige Räume entwickeln.

#### 4.5 Licht- und Blendwirkungen

Für die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage auf Flst. Nr. 50 gilt der folgende Sachverhalt:

Für die Bundesautobahn A6, die im Norden des Planungsgebiets verläuft, kann aufgrund der Lage der BAB im Norden der Anlage sowie der Ausrichtung der Anlage eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Bahnlinie verläuft von Südwesten kommend in einem großen Halbkreis um die Anlage weiter Richtung Südosten. Im Norden ist der Abstand zur Anlage am geringsten. Hier kann eine Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Anlage grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Osten ist die Bahnlinie bereits mehr als 250 m entfernt, wenn sie in den Wirkungsbereich der Anlage kommt, damit ist eine erhebliche Blendwirkung ebenfalls auszuschließen.

Im Westen liegt die Bahnlinie relativ nahe an der Anlage. Gemäß LAI sind nur solche Konstellationen zu berücksichtigen, in denen sich die Blickrichtungen zur Sonne und auf das Modul um mindestens 10° unterscheiden. Da die Bahnlinie im Nahbereich zur Anlage fast auf gleicher Höhe wie die Anlage verläuft (ca. 5 m Höhenunterschied) kann eine Blendwirkung auch hier ausgeschlossen werden. Steht die Sonne im Osten sehr tief, dann dominiert der direkte Blick in die Sonne die Blendwirkung. Steht die Sonne höher, ist der Ausfallwinkel des Lichts so groß, dass die Bahnlinie ebenfalls nicht mehr betroffen ist.

Die Kreisstraße südwestlich des Plangebiets befindet sich tiefer als die neu hinzukommenden Solarmodule auf Flst. Nr. 50 und ist somit von einer möglichen Blendung nicht betroffen. Die Sonnenstrahlen werden nach oben abgelenkt, so dass tiefer liegende Immissionsorte grundsätzlich nicht betroffen sein können.

Für die im Norden der Anlage gelegenen Wohngebäude von Weinsbach ist eine Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Photovoltaikmodule ebenfalls auszuschließen. Wohnbebauung des südlich gelegenen Orts Eckartsweiler befindet sich ein einer Entfernung von ca. 400 m. Da sich die Wohngebäude mindestens auf gleicher Höhe oder tiefer als die geplante Solaranlage auf Flst. Nr. 50 befinden, sind Blendwirkungen durch die nach oben reflektierten Sonnenstrahlen auszuschließen.

Für die geplante Photovoltaikanlage auf Flst. Nr. 146 wird die Blendwirkung wie folgt beurteilt:

Für die Bundesautobahn A6 kann aufgrund der Lage im Norden der Anlage sowie der Ausrichtung der Anlage eine Blendwirkung ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zur Bahnlinie ist der Abstand zur Anlage im Norden am geringsten. Hier kann eine Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Anlage grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Westen ist die Bahnlinie bereits mehr als 200 m entfernt, wenn sie in den Wirkungsbereich der Anlage kommt, damit ist eine erhebliche Blendwirkung ebenfalls auszuschließen.

Im Osten liegt die Bahnlinie relativ nahe an der Anlage. Gemäß LAI sind nur solche Konstellationen zu berücksichtigen, in denen sich die Blickrichtungen zur Sonne und auf das Modul um mindestens 10° unterscheiden. Da die Bahnlinie im Nahbereich zur Anlage fast auf gleicher Höhe wie die Anlage verläuft, kann eine Blendwirkung auch hier ausgeschlossen werden. Steht die Sonne im Westen sehr tief, dann dominiert der direkte Blick in die Sonne die Blendwirkung. Steht die Sonne höher, ist der Ausfallwinkel des Lichts so groß, dass die Bahnlinie ebenfalls nicht mehr betroffen ist.

Für die im Norden der Anlage gelegenen Wohngebäude von Weinsbach ist eine Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Photovoltaik-Module auszuschließen. Die Wohnbebauung des südwestlich gelegenen Orts Eckartsweiler befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m. Da sich die Wohngebäude mindestens auf gleicher Höhe oder tiefer als die geplante Solaranlage auf Flst. Nr. 50 befinden, sind Blendwirkungen durch die nach oben reflektierten Sonnenstrahlen aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Im Umkreis von 300 m um die geplanten Anlagen befinden sich im Westen, Süden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß dem Regionalplan 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken und dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen sind hier keine Siedlungsflächen für Wohnen und Mischgebiet oder Industrie und Gewerbe vorgesehen. Diese Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden.

Die Beurteilung der geplanten Photovoltaikanlagen auf den Flst. Nr. 50 und Nr. 146, Gemarkung Eckartsweiler gemäß Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen" der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) hat zum Ergebnis, dass hinsichtlich von Gebäuden und Verkehrsanlagen keine Blendwirkungen durch die Anlagen zu erwarten sind.

# 4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

# 4.7 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

# 4.8 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der nach den durchgeführten Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen erheblichen Eingriffe in die beschriebenen Umweltbelange werden im Folgenden zusammenfassend beschrieben:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets sind (zur Kompensation des Eingriffs in den Umweltbelang Boden):

Entwicklung von extensivem Grünland

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind (als Ausgleich für den Verlust von bis zu drei Laubbäumen und 12 Obstbäumen sowie zur Stärkung/Aufrechterhaltung des Biotopverbunds und Aufwertung des Wildtierkorridors):

 Pflanzung von 7 hochstämmigen Obstbäumen lokaler Sorten gemäß Pflanzenliste auf Flurstück Nr. 50 und weiteren 16 Obstbäumen auf Flurstück Nr. 146. Dabei handelt es sich um 12 Ersatzpflanzungen bzw. verpflanzte Bäume des Bestands und vier zusätzlich gepflanzte Obstbäume. Der Unterwuchs der Obstbäume ist extensiv durch ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung zu pflegen. Alternativ ist eine Beweidung möglich. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

#### 4.9 Artenschutz und Biotopverbund

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass auf Flst. Nr. 50 bezüglich besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden. Es wurden im Untersuchungsgebiet 8 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 16 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ störungsunempfindlich. Da die Brutvorkommen alle außerhalb des Plangebiets im Ufergehölz des Weinsbachs liegen, entstehen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für geschützte Arten.

Im Untersuchungsgebiet zum östlich gelegenen Teilgebiet auf Flst. Nr. 146 wurden 17 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 38 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Im Plangebiet befanden sich 2022 keine Brutvorkommen, Fortpflanzungsstätten werden daher nicht zerstört. Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist zwischen Ende September und Anfang März keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Durch eine nächtliche Rufaufzeichnung mit einem Batcorder wurden im Untersuchungsgebiet 5 Fledermausarten nachgewiesen, darunter die beiden als Zielarten für das Gemeindegebiet definierten Arten Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus. Die Quartiere der Arten befanden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Vor dem Hintergrund einer zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Nutzung der Baumhöhlen sind die betreffenden Bäume vor Fällen der Bäume hinsichtlich Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis sind die Tiere vor der Rodung zu bergen. Unter Beachtung dieser Vorgabe werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Im Plangebiet wurden 6 Individuen der Zauneidechse vorgefunden. Die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechse befindet sich in der Böschung nördlich des Feldweges auf Flst. Nr. 143 zwar außerhalb des Plangebiets, doch wird die Böschung bei der Montage der PV-Anlage zwangsläufig ein Teil des Baufelds sein und zumindest punktuell betreten werden. Da dabei eine Verdichtung zur Eiablage wesentlicher Bodenstellen nicht ausgeschlossen werden kann, können dementsprechend Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Es wird daher angeregt, als CEF-Maßnahme vier Eidechsenzellen im unteren, störungssicheren Böschungsbereich anzulegen, die vor baubedingten Schädigungen durch schonende Arbeitsweise geschützt werden sollen (kein Betreten). Die Eidechsenzellen sind entsprechend der Ausführungen in der Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegen (AWL DIETER VEILE 2022).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben für den Umweltbelang Pflanzen, Tiere, Artenschutz sind unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu erwarten.

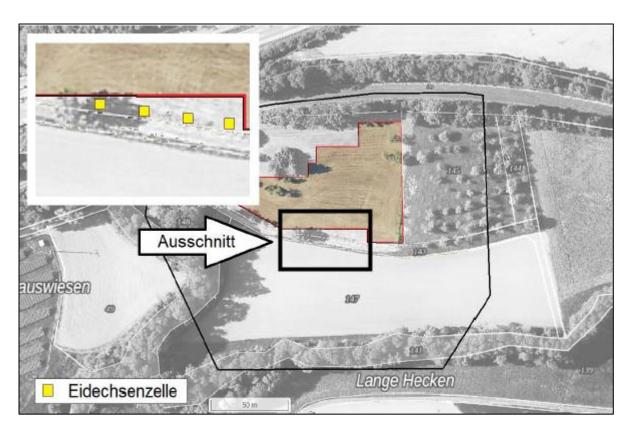


Abb. 8: Lage der anzulegenden Eidechsenzellen. Quelle AWL DIETER VEILE 2022

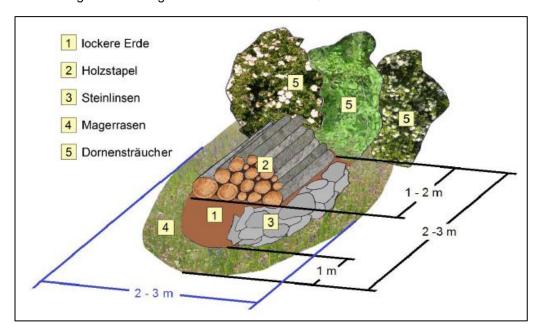


Abb. 9: Empfohlene Abmessung der Eidechsenzellen. Quelle AWL DIETER VEILE 2022

Zielarten des Biotopverbunds sind Rotmilan, Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus. Diese Arten sind laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vom Vorhaben nicht betroffen.

Der randliche Eingriff in den geschützten Streuobstbestand als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte kann durch Anlage einer zusammenhängenden Streuobstwiese im Westen des Flst. Nr. 146 ausgeglichen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben für den Umweltbelang Pflanzen, Tiere, Artenschutz sind unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht zu erwarten.

# 4.10 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen und dem damit verbundenen Bebauungsplan für das Sondergebiet "Erweiterung Solarpark Hauswiesen" findet die Überplanung von Wiesenflächen bzw. Grünlandansaat statt. Als erhebliche Beeinträchtigung auf Umweltbelange ist die Versiegelung von Boden auf angenommenen maximal 200 m² Fläche durch Stütz- und Haltekonstruktionen der Solarmodule sowie erforderliche Nebenanlagen, wie Transformatorenstation, zu werten.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange durch das geplante Vorhaben vermieden werden:

- Schutz des Oberbodens, Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915)
- Gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubes.
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. Falls eine Befestigung der Zufahrt, im Rahmen des Zulässigen, erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterrasen, zu verwenden.
- Baubedingte Auswirkungen müssen auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker nicht zulässig.
- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur graue oder anthrazite Farbtöne sowie nur metallfarbene Zäune zugelassen.
- Ansaat von extensivem Grünland

Der Eingriff beim Umweltbelang Boden wird durch Maßnahmen beim Umweltbelang "Tiere, Pflanzen, Artenschutz" kompensiert.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets sind (zur Kompensation des Eingriffs in den Umweltbelang Boden):

Entwicklung von extensivem Grünland

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind (als Ausgleich für den Verlust von bis zu drei Laubbäumen und 12 Obstbäumen sowie zur Stärkung/Aufrechterhaltung des Biotopverbunds und Aufwertung des Wildtierkorridors):

 Pflanzung von 7 hochstämmigen Obstbäumen lokaler Sorten gemäß Pflanzenliste auf Flurstück Nr. 50 und weiteren 16 Obstbäumen auf Flurstück Nr. 146. Dabei handelt es sich um 12 Ersatzpflanzungen bzw. verpflanzte Bäume des Bestands und vier zusätzlich gepflanzte Obstbäume. Der Unterwuchs der Obstbäume ist extensiv durch ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung zu pflegen. Alternativ ist eine Beweidung möglich. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich verbleiben keine erheblichen Auswirkungen bei den Umweltbelangen. Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind somit von geringer Erheblichkeit.

# 5. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

#### 5.1 Vorbemerkung

Der nördlich des Ortsteils Öhringen-Eckartsweiler gelegene bestehende Solarpark soll mit dem Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Hauswiesen" um zwei Teilflächen erweitert werden. Nach Änderung des EEG fallen nun die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen ebenfalls in die Förderkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der Grundstücke dient.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Solarpark hauswiesen" wird von ca. 0,96 ha auf insgesamt ca. 2,0 ha in zwei Teilflächen erweitert.

# 5.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB):

wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt

# 6. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitek	t, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen
Öhringen, den	
	Roland Steinbach
Aufgestellt:	
Siegel	
Öhringen, den	
	Thilo Michler (Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender)
Ausgefertigt:	
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Fläch durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit Gemeinsamen Ausschusses übereinstimmt u maßgebenden Verfahrensvorschriften beacht	den hierzu ergangenen Beschlüssen des nd dass die für die Rechtswirksamkeit
Siegel	

# 7. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 (1) BauGB)	xx
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 (1) BauGB)	xx
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und der Öffentlichkeit (§ 3 (1), § 4 (1) BauGB)	xx
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	xx
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 (2) BauGB)	xx
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vv
	XX
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	XX
Feststellungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB vom	XX
Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass (§ 6 BauGB) vom	XX
Bekanntmachung (§ 10 (1) BauGB) vom	XX
Zur Beurkundung	
Öhringen, den	

Thilo Michler (Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender)